

Vorlage Nr. I/020.05/2019

**Gemeindevertretung**

zur 19. Sitzung  
am 08.02.2019

**Betreff: 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf**

**Anlage: Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf**

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Der beiliegenden 1. Änderung der Hauptsatzung wird zugestimmt.

**Begründung:**

Da der Gemeindevorstand gemäß § 103 Absatz 1 S. 2 HGO inzwischen Kraft Gesetzes über die Aufnahme und die Kreditbedingungen beschließt, ist die Aufgabenübertragen in § 1 Absatz 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf überflüssig und kann daher gestrichen werden.

Die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen, gehört klassisch gesehen zur Besorgung der laufenden Verwaltung und ist damit im Sinne der HGO Aufgabe des Gemeindevorstandes. Auch in den Satzungsmustern des HSGB wird, der Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen, wie seither auch die Werkverträge in der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf, zur Entscheidung an den Gemeindevorstand übertragen. Daher wird vorgeschlagen zukünftig auch den Abschluss von schuldrechtlichen Dienstverträgen, wie die Jahresverträge mit Unternehmen, dem Gemeindevorstand zu übertragen.

Um zukünftig flexibler Beauftragen zu können, wird empfohlen die Wertgrenze für gemeindliche Baumaßnahmen, unter § 1 Absatz 3 Ziffer 9 neu, auf 100.000 € anzuheben. Gemäß § 50 Absatz 1 Satz 2 HGO kann die Gemeindevertretung dem Gemeindevorstand bestimmte Arten von Angelegenheiten übertragen. Insbesondere bei den Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen des Kanal-, Wasser- oder Straßennetzes in der Gemeinde Roßdorf kommen sehr schnell hohe Beträge, über 100.000 €, zustande. Daher wird empfohlen die Entscheidung über diese Arten von Baumaßnahmen an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Die Formulierungen der Satzung, wurden weitestgehend an das Hauptsatzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) angepasst. Damit wird der Verweisung auf aktuelle Rechtsquellen sowie den gängigen Formulierungen, entsprechend der Empfehlung des HSGB sowie der Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg, entsprochen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

  
Christel Sprößler, Bürgermeisterin

( ) einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen

## **1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 08. Februar 2019 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf vom 01. Januar 2017 beschlossen:

### **Artikel I**

Der § 1 Absatz 3 Ziffer 1 „Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen für die Gemeinde Roßdorf“ entfällt. Die restlichen Ziffern des Absatzes 3 verschieben sich entsprechend.

### **Artikel II**

Der § 1 Absatz 3 Ziffer 8 neu „Abschluss von Werkverträgen“ wird wie folgt erweitert: „Abschluss von Werkverträgen und schuldrechtlichen Jahresverträgen“.

### **Artikel III**

Der § 1 Absatz 3 Ziffer 9 neu „Gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000 EURO im Einzelfall“ wird wie folgt geändert: „Gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000 EURO im Einzelfall, sowie Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen des Kanal-, Wasser- und Straßennetzes der Gemeinde Roßdorf.“

### **Artikel IV**

In § 7 Absatz 4 Satz 4 wird der Gesetzesverweis zum Baugesetzbuch (BauGB) wie folgt aktualisiert: „§ 6a bzw. 10a BauGB“.

### **Artikel V**

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Roßdorf, den 11. Februar 2019  
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

## Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) ~~20.12.2015 (GVBl. S. 618)~~, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 09. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Fassung vom 08.02.2019, folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Gemeindevertretung, Zuständigkeitsabgrenzung, Übertragung von Aufgaben

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

#### ~~1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen für die Gemeinde Roßdorf~~

1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),

2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,

3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken zu Gunsten der Gemeinde, sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000 EURO im Einzelfall,

4. Ausübung des Vorkaufsrechtes, bis zu einem Betrag von 100.000 EURO im Einzelfall,

5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000 EURO im Einzelfall,

6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000 EURO im Einzelfall,

7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten / Architektinnen und Ingenieure / Ingenieurinnen,

8. Abschluss von Werkverträgen und schuldrechtlichen Jahresverträgen,<sup>1</sup>

9. Gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000 EURO im Einzelfall, sowie Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen des Kanal-, Wasser- und Straßennetzes der Gemeinde Roßdorf,<sup>2</sup>

10. Niederschlagung, Stundung, Erlass und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben.

11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 25.000 EURO im Einzelfall.

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

### § 2

#### Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales
3. Ausschuss für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen

### § 3

#### Gemeindevertretung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.

(2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

### § 4

#### Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 8.

<sup>1</sup> In der Fassung vom 08.02.2019, in Kraft getreten am 15.02.2018.

<sup>2</sup> In der Fassung vom 08.02.2019, in Kraft getreten am 15.02.2018.

## § 5

### Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 6

### Ausländerbeirat

(1) Es wird ein Ausländerbeirat mit 5 Mitgliedern eingerichtet.

(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung

erforderlich ist, werden mit Abdruck im "Roßdörfer Anzeiger" i. S. v. § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Roßdörfer Anzeiger“ den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbunden Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Roßdorf, Erbacher Straße 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Roßdorf, Erbacher Straße 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. 10a BauGB<sup>3</sup> ~~§ 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB~~ mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere

<sup>3</sup> In der Fassung vom 08.02.2019, in Kraft getreten am 15.02.2018.

durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 01. August 1997, in der Fassung vom 02.05.2016, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Roßdorf, den 12. Dezember 2016  
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 01. August 1997 durch Abdruck im „Roßdörper Anzeiger“ vom 15. Dezember 2016 veröffentlicht.

Roßdorf, den 15. Dezember 2016  
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin